

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

#### Thüringer Schulgesetz

Artikel 24 der Verfassung des Freistaats Thüringen sieht ein öffentliches Erziehungs- und Schulwesen vor, das neben dem gegliederten Schulsystem auch andere Schularten ermöglicht. Das Thüringer Schulgesetz beschreibt für Thüringen ein gegliedertes Schulsystem, das einen Übertritt an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen nach der Klassenstufe 4 der Grundschule vorsieht. Mit dem Vorläufigen Bildungsgesetz aus dem Jahre 1991 wurde die Regelschule als eigenständige Schulart eingeführt, die die Bildungsgänge zum Hauptschulabschluss und zum Realschulabschluss zusammenfasst.

Eine Steigerung der derzeitigen Schülerzahl an allgemein bildenden Schulen ist nach den bis zum Schuljahr 2020/21 vorliegenden Prognosen nicht zu erwarten. Insbesondere im ländlichen Raum sehen sich die Schulträger durch diese Prognose im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihrer Schulstandorte und die Verpflichtung zur Gewährung eines einheitlichen Bildungsangebots vor große Schwierigkeiten gestellt. Eine zukunftsfähige Schulentwicklung muss eine qualitativ hochwertige Schulversorgung zum Ziel haben.

Was durch die Reform der gymnasialen Oberstufe sowie die Einführung von Rahmenstudententafeln mit dem Ziel, stabile Lerngruppen zu ermöglichen, begonnen wurde, gilt es nun auch mit Blick auf eine größere Heterogenität und die verbindliche individuelle Förderung in den Lerngruppen weiterzuentwickeln.

Als Konsequenz der künftigen gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen sind schulstrukturelle Alternativen zu entwickeln, die mehr Optionen für die individuelle Förderung und Leistungsentwicklung der Schüler bieten.

Die Thüringer Schulen haben sich im Vergleich der deutschen Länder in den vergangenen Jahren gut entwickelt, ihre Absolventen haben gute Berufs- und Lebenschancen. Auch hat Reformpädagogik, die sehr

stark auf heterogene Lerngruppen baut, in Thüringen eine lange Tradition. Auf der Basis des Erreichten sollen nunmehr das Schulwesen weiterentwickelt und die Angebote für längeres gemeinsames Lernen ausgebaut werden.

In der Vereinbarung zwischen der CDU und der SPD über die Bildung einer Koalitionsregierung für die fünfte Legislaturperiode des Thüringer Landtags vom Oktober 2009 wurde festgelegt, das Thüringer Schulsystem für ein längeres gemeinsames Lernen bis Klasse 8 zu öffnen. Insbesondere wurde vereinbart: "Die Thüringer Gemeinschaftsschule soll durch gesetzliche Festschreibung als vollwertiges und gleichberechtigtes Angebot in der Thüringer Schullandschaft etabliert werden. Alle Schulträger sollen neben der Regelschule und dem Gymnasium eine gleichberechtigte Option für eine Gemeinschaftsschule bekommen. Die Entscheidung für die Gemeinschaftsschule muss vor Ort und unter Einbeziehung der Beteiligten fallen. Es wird darauf geachtet, dass dieses Angebot nicht von Anfang an an zu hohen bürokratischen Hürden scheitert."

Darüber hinaus wurde festgelegt, den Ausbau ganztägiger Angebote unabhängig von der Schulart, insbesondere in den Grundschulen und in der Sekundarstufe I, zu unterstützen.

Der Schulversuch "Individuelle Abschlussphase" wird derzeit als eine Maßnahme zur Weiterentwicklung der Thüringer Regelschule mit dem Ziel durchgeführt, mehr Schülern einen erfolgreichen Schulabschluss und einen gelingenden Übergang in die Berufsausbildung zu ermöglichen. Die positiven Erfahrungen mit dem Schulversuch rechtfertigen eine Aufnahme entsprechender Regelungen ins Thüringer Schulgesetz.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Regelschulen wird die Schul- und Unterrichtsqualität bewertet und die Möglichkeit der Vergabe eines Qualitätssiegels "Oberschule" vorgesehen.

Aufgrund der stark zurückgehenden Schülerzahlen in der dualen Ausbildung kommt es vermehrt dazu, dass bezogen auf einzelne Ausbildungsberufe an den berufsbildenden Schulen keine hinreichend großen Klassen gebildet werden können. Daher ist es zur Absicherung des Unterrichts durch Lehrpersonal erforderlich, dass dem zuständigen Ministerium eine Eingriffsmöglichkeit für den Fall eröffnet wird, dass die Schulträger nicht zu einer gemeinsamen, über das Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt hinausgehenden Einzugsbereichsfestlegung gelangen.

Weiterer Änderungsbedarf im Thüringer Schulgesetz ergibt sich aus der einzuräumenden Möglichkeit des Erwerbs einer schulischen Qualifikation für Schüler, die ohne allgemeine Hochschulreife die gymnasiale Oberstufe verlassen, sowie dem sinkenden Interesse der Schüler an doppelt qualifizierenden Bildungsgängen im beruflichen Gymnasium.

Die eingeführte Regelung zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe in § 55 a erfordert ergänzende datenschutzrechtliche Regelungen.

Darüber hinaus besteht in einzelnen Regelungen im Thüringer Schulgesetz redaktioneller Änderungsbedarf.

Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)

Die Einführung der Gemeinschaftsschule macht sowohl redaktionelle als auch inhaltliche Änderungen im Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen notwendig.

## **B. Lösung**

Thüringer Schulgesetz

Die Änderungen im Thüringer Schulgesetz etablieren die Gemeinschaftsschule der Koalitionsvereinbarung entsprechend als vollwertiges und gleichberechtigtes Angebot in der Schullandschaft. Mit der Errichtung von Gemeinschaftsschulen kann auf den dargestellten pädagogischen und strukturellen Bedarf reagiert werden. Gleichzeitig werden Impulse zur Umsetzung innovativer pädagogischer Konzepte gesetzt und die Bildungsgänge deutlich durchlässiger gestaltet. Zudem werden die Möglichkeiten, allgemein bildende Abschlüsse zu erreichen, erweitert.

Mit Einführung der Gemeinschaftsschule wird eine gleichberechtigte Schulart neben den anderen bereits existierenden Schularten geschaffen, welche auch das Angebot der vorhandenen Schularten Grundschule und Regelschule abdecken kann.

Die Gemeinschaftsschule wird grundsätzlich die Klassenstufen 1 bis 12 umfassen, in der die Schüler bis einschließlich Klassenstufe 8 gemeinsam unterrichtet werden. Die Einbindung der Grundschulklassenstufen ermöglicht es den Schülern, auch nach der Klassenstufe 4 im vertrauten Sozialgefüge zu verbleiben. Mit der Sekundarstufe I sowie der gymnasialen Oberstufe führt die Gemeinschaftsschule unter einem Dach zu allen allgemein bildenden Abschlüssen. Bietet die Gemeinschaftsschule selbst keine gymnasiale Oberstufe an, gewährleistet die Kooperation mit einem Gymnasium den Schülern eine kontinuierliche Fortsetzung ihres Bildungswegs bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Das längere gemeinsame Lernen in der Gemeinschaftsschule macht die Lern- und Entwicklungschancen, die aus der Heterogenität der Schüler erwachsen, für jeden Einzelnen nutzbar. Die Unterschiedlichkeit von Leistungsvoraussetzungen und Entwicklungsverläufen bei Heranwachsenden geht einher mit dem Recht der Schüler auf individuelle Förderung. Die optimale individuelle Förderung aller Schüler erfolgt auf der Grundlage eines pädagogischen Gesamtkonzeptes für die jeweilige Schule überwiegend in der Form des binnendifferenzierenden Unterrichts.

Das Konzept der Gemeinschaftsschule ermöglicht es den Schülern und den Eltern, die Entscheidung hinsichtlich des angestrebten Abschlusses nicht vor Abschluss der Klassenstufe 8 treffen zu müssen.

Die Gemeinschaftsschule kann wegen ihrer für die Konzeption charakteristischen Binnendifferenzierung auch als relativ kleine Schule bestehen und gleichzeitig eine breite Angebots- und damit auch Abschlussvielfalt sichern. Damit kann die Gemeinschaftsschule angesichts geringer Schülerzahlen dem Erfordernis von schulischen Organisationsformen entsprechen, die bei vertretbarem Aufwand einen hohen Versorgungsstandard sichern.

Die Gemeinschaftsschule kann auf drei Wegen entstehen:

1. Neuerrichtung der Schule durch den Schulträger,
2. Umwandlung einer bestehenden Schule oder bestehender Schulen auf Initiative der Schule(n) im Konsens mit dem Schulträger und
3. Umwandlung auf Initiative des Schulträgers.

Die Umwandlung geschieht im Konsens zwischen der Schule und dem Schulträger, wobei zur Erreichung des Konsenses erforderlichenfalls eine Moderation durch das zuständige Schulamt erfolgt. Dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium steht ein Letztentscheidungsrecht im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium zu. Weitere Wege zur Entstehung einer Gemeinschaftsschule gibt es nicht.

Im Rahmen einer Weiterentwicklung der Regelschule werden sowohl das Qualitätssiegel "Oberschule" als auch die positiven Erfahrungen im Schulversuch "Individuelle Abschlussphase" in das Thüringer Schulgesetz aufgenommen.

Die Vollzeiterschulpflicht wird auf zehn Jahre festgeschrieben, wobei das zehnte Schulbesuchsjahr bei Vorliegen eines Hauptschulabschlusses und dem Nachweis eines Ausbildungsverhältnisses auch an der Berufsschule erfüllt werden kann.

Die Möglichkeit eines ganztägigen Angebots zur Bildung, Erziehung und Betreuung wird in allen Schularten der weiterführenden Schulen für die Klassenstufen 5 und 6 vorgesehen.

Dem weiteren Änderungsbedarf wird durch die Möglichkeit einer Festlegung von Einzugsbereichen für Berufsschulen seitens des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums, des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der Thüringer Oberstufe, durch die Streichung der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge im beruflichen Gymnasium sowie durch Aufnahme einer Regelung zur Dokumentation und Datenübermittlung im Zusammenhang mit dem Kinderschutz entsprochen.

Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Die Schülerbeförderung zur Gemeinschaftsschule wird in die Regelungen zur Schülerbeförderung im Rahmen des bestehenden Systems eingebunden.

### **C. Alternativen**

Keine; mit dem Gesetzentwurf wird der Vereinbarung zwischen der CDU und der SPD über die Bildung einer Koalitionsregierung im Hinblick auf die Einführung der Thüringer Gemeinschaftsschule entsprochen.

### **D. Kosten**

Thüringer Schulgesetz

Gemeinschaftsschulen werden in der Regel durch Schulartänderungen entstehen; Neuerrichtungen und damit verbundene Neubauten werden die Ausnahme sein.

Gemeinschaftsschulen im Aufbau werden pädagogische Unterstützung und Förderung insbesondere durch das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM), beispielsweise durch zielgerichtete Lehrerfortbildung, auch in Zusammenarbeit mit der Regionalstel-

le "Ganztägig Lernen" der Deutsche Kinder- und Jugendstiftung sowie durch das Unterstützungssystem der Staatlichen Schulämter erhalten. Eine vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst (TMBWK) eingesetzte wissenschaftliche Begleitung ist beauftragt, die Einführung der Gemeinschaftsschule zu evaluieren. Die dafür erforderlichen Mittel sind in den Titeln des TMBWK (0405 ATG 82) und des ThILLM (Kapitel 0422) abgebildet. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der gegebenen Haushaltsansätze, gegebenenfalls durch Einsparungen bei anderen Vorhaben. Mehrausgaben entstehen nicht.

Die Entwicklung der Gemeinschaftsschule soll auch im Rahmen der für Projekte zur Schulentwicklung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begleitet werden. Die Einführung der Gemeinschaftsschule stellt für Schulen, die sich auf diesen Weg begeben, eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Dieser Weg ist neben einem temporär erhöhten Aufwand an Qualifikation der mitwirkenden Lehrkräfte auch mit einem unter Umständen erhöhten Sachaufwand verbunden, insbesondere hervorgerufen durch die pädagogischen Konzepte, welche individuelle Förderung mit vielfältigen Formen offenen Lernens verlangen. Kosten können unter anderem auch durch die Umgestaltung von Räumen und den Bedarf an Ausstattung sowie das Vorhalten eventuell anderer Lehrmittel entstehen.

Mit den Mitteln zur Schulentwicklung, die über die kommunalen Schulträger an die Gemeinschaftsschulen in der Phase des Aufbaus ausgereicht werden, wird, wie bisher schon bei Schulversuchen oder vergleichbaren Projekten zur Schulentwicklung praktiziert, dem Entwicklungsinteresse des Landes an der Etablierung der neuen Schulart Gemeinschaftsschule Rechnung getragen. Die Mittel zur Schulentwicklung sollen vornehmlich zur Ergänzung der Ausstattung der Schulen im Hinblick auf die Umsetzung der Entwicklungsziele der Gemeinschaftsschule im Aufbau verwendet werden und zur Deckung eines eventuell anfallenden erhöhten Schulaufwands.

Bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs kann die Einführung der Gemeinschaftsschule (als gleichberechtigte Schulart) unberücksichtigt bleiben. Die Gemeinschaftsschule wird, bis auf Einzelfälle, bei denen auch ohne Gemeinschaftsschule Neubauten geplant wären, nach einer Schulartänderung in bestehenden Schulgebäuden geführt.

Mittelfristig kann davon ausgegangen werden, dass durch die Möglichkeit längerfristiger Planung die für den Schulaufwand seitens der Schulträger vorgehaltenen Mittel für die Einführung ausreichen. Der laufende Schulaufwand wird bei der Gemeinschaftsschule nicht höher sein. Die (in der Regel durch Umwandlung aus anderen Schulen entstehende) Gemeinschaftsschule deckt das wohnortnah vorzuhaltende Angebot einer Regelschule und, bei Ausdehnung auf die Klassenstufen 1 bis 4, auch das einer Grundschule mit ab, so dass mit Entstehen einer solchen Gemeinschaftsschule für den Schulträger im gleichen Zuge die Verpflichtung eines Regelschul- und Grundschulangebots entfällt. Eine bei der Finanzausstattung der Kommunen zu berücksichtigende Standarderhöhung ist daher mit der Einführung der Gemeinschaftsschule nicht verbunden.

Im Rahmen des Schullastenausgleichs werden keine Mehrkosten entstehen.

An dem Pilotversuch "Geld statt Stellen", bei dem ein Teil des Personalbudgets von etwa fünf vom Hundert zur eigenen Bewirtschaftung an die

jeweilige Schule übergeben wird und damit in deren Verantwortung genutzt werden kann, sollen sich zukünftig auch die Gemeinschaftsschulen beteiligen können.

Für die Ganztagsbetreuung in den Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule kann hinsichtlich der Finanzierung auf die Betreuung in den Grundschulhorten unter Berücksichtigung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung verwiesen werden.

Für die Möglichkeit eines ganztägigen Betreuungsangebots in den Klassenstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen können Arbeitsgemeinschaften durch Lehrer, Angebote von Sportvereinen oder Maßnahmen der schulbezogenen Jugend- und Jugendsozialarbeit im Rahmen von offenen Ganztagschulen im Sinne der Kultusministerkonferenz greifen.

Im Jahr 2005 standen über die Richtlinie "Schuljugendarbeit" 1,92 Millionen Euro in Verantwortung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums für den Auf- und Ausbau der schulbezogenen Jugendarbeit in der Sekundarstufe I zur Verfügung. Mit der Zusammenlegung der Richtlinien "Jugendpauschale" des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit und der Richtlinie "Schuljugendarbeit" des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zur Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit zum 1. Januar 2006 wurden die finanziellen Ressourcen gebündelt, um die regionale Bildungs- und Betreuungsverantwortung zu stärken. Die Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit unterstützen die Vernetzung und Öffnung der Schulen im Sozialraum im Sinne einer ganztägigen Bildung und Betreuung. Die Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind Bestandteil der Jugendförderpläne in Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Schulen der Sekundarstufe I können seit Inkrafttreten der Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" ihre Bedarfe für ganztägige Angebote im Rahmen der Erstellung der Jugendförderpläne geltend machen.

Bei einem weiteren Ausbau der Ganztagsangebote hinsichtlich Bildung und Erziehung muss perspektivisch mit Mehrkosten gerechnet werden, die allerdings derzeit nicht beziffert werden können.

Die Änderung des § 14 Abs. 5 (Einzugsbereiche der Berufsschulen) ermöglicht es, die weitere Zunahme von unterfrequentierten Klassen in den Berufsschulen zu verhindern und die damit verbundenen deutlichen Mehrausgaben im Bereich der Personalkosten zu vermeiden.

Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Es ist davon auszugehen, dass interessierte Schüler unter Umständen längere Schulwege in Kauf nehmen müssen, um in der Gemeinschaftsschule zu lernen. Eine vollständige Erstattung der Mehrkosten hierfür ist nicht vorgesehen. Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule nach § 4 Abs. 5 Satz 1 wird jedoch sowohl der Realschulabschluss als auch die allgemeine Hochschulreife betrachtet und die Aufwendungen für die weiter entfernt liegende Schule mit entsprechenden Abschlüssen (Regelschule oder Gymnasium) erstattet. Bei Schülern, die vor Einführung der Gemeinschaftsschule die näherliegende Schule besucht hätten, kann sich ein marginal erhöhter Kostenaufwand für die Träger der Schülerbeförderung ergeben.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 28. September 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des  
Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen  
am 6./7./8. Oktober 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

**Gesetz**  
**zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des**  
**Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Schulen sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet; dies gilt insbesondere bei einem Wechsel der Schulart."
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort "schulvorbereitenden" wird durch das Wort "vorschulischen" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte "insbesondere der Schüler in den Klassenstufen 4, 6 und 9" gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. die Gemeinschaftsschule,"
    - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Regelschule kann das Qualitätssiegel 'Oberschule' führen."
  - c) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:

"(4) Die Gemeinschaftsschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 12. Für die Beschreibung der Klassenstufen 1 bis 4 gilt Absatz 2 entsprechend. Ab Klassenstufe 5 vermittelt die Gemeinschaftsschule auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzepts eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung, die für eine qualifizierte berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss,

den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die allgemeine Hochschulreife erwerben; Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 7 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Schulart Gemeinschaftsschule deckt das Angebot der Schulart Grundschule oder der Schulart Regelschule mit ab.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann die Gemeinschaftsschule die Klassenstufen 1 bis 10 umfassen. In dem Fall muss das Angebot zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch die Kooperation mit einem Gymnasium gewährleistet werden.

(6) Für eine Übergangszeit von bis zu zehn Jahren ab Errichtung oder Schulartänderung kann die Gemeinschaftsschule zunächst mit der Klassenstufe 5 beginnen; für diesen Fall muss das für die Klassenstufen 1 bis 4 erforderliche Angebot durch eine Grundschule gewährleistet werden."

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"In der Oberstufe kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden."

- f) Die bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10 und nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist möglich."

- h) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 11 und 12.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Eine Regelschule kann das Qualitätssiegel 'Oberschule' führen, wenn sie eine individuelle Abschlussphase mit von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Qualitätskriterien gestaltet."

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

"(5 a) Die Klassenstufe 9 des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Teils der Regelschule kann in einem oder in zwei Schulbesuchsjahren absolviert werden (individuelle Abschlussphase)."

- c) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

"(6) Für Schüler mit Hauptschulabschluss kann zur Stärkung der Ausbildungsfähigkeit nach Klassenstufe 9 ein zusätzliches 10. Schuljahr angeboten werden; der Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses ist möglich.

(7) Schüler, die bestimmte Leistungsvoraussetzungen erfüllen und den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nachweisen, können in die zum Realschulabschluss führende Klassenstufe 10 der Regelschule eintreten; den Schülern sind entsprechende zusätzliche Fördermaßnahmen anzubieten."

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Näheres zu den Leistungsvoraussetzungen, zu Einstufung und Umstufung, zur Aufnahme in die Praxisklasse und in das zusätzliche 10. Schuljahr, zur individuellen Abschlussphase, insbesondere zu deren Organisation und zur Entscheidung über die Verweildauer sowie zu den zusätzlichen Fördermaßnahmen nach Absatz 7 wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt."

5. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a  
Gemeinschaftsschule

(1) Die Schüler der Gemeinschaftsschule lernen über die Klassenstufe 4 hinaus weitgehend in einem gemeinsamen Bildungsgang und werden entsprechend ihrer Leistungsmöglichkeiten, Begabungen und Interessen im vorwiegend binnendifferenzierenden Unterricht individuell gefördert. Die heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft erfordert und ermöglicht unterschiedliche Formen der Lernorganisation, um die ganzheitliche Kompetenzentwicklung der Schüler auszubilden.

(2) Der Unterricht in der Gemeinschaftsschule erfolgt auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts, wonach der Erwerb der Abschlüsse nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 ermöglicht wird. Das Konzept beschreibt Formen des klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8 auf mindestens zwei abschlussbezogenen Anspruchsebenen. Ab Klassenstufe 9 wird abschlussbezogen unterrichtet; das Konzept kann von der erforderlichen Einrichtung äußerlich differenzierender Kurse zugunsten eines weiterhin binnendifferenzierenden Unterrichts auf drei abschlussbezogenen Anspruchsebenen absehen. Für Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, und für die gymnasiale Oberstufe gilt § 7 Abs. 1 Satz 3 bis Abs. 6 entsprechend. Die Klassenstufe 10 kann als Einführungsphase der Thüringer Oberstufe geführt werden, auch wenn die Qualifikationsphase an der Gemeinschaftsschule nicht angeboten wird.

(3) Gemeinschaftsschulen können auch durch Schulartänderung aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen einzeln oder im Verbund entstehen. Der Schulträger hat bei Errichtung der Gemeinschaftsschule zur Erteilung des Einverständnisses nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ein pädagogisches Konzept nach Absatz 2 vorzulegen. Bei einer Schulartänderung hat der Schulträger ein von den beteiligten Schulen entwickeltes pädagogisches Konzept vorzulegen, das auch die Entwicklung der jeweiligen Schule zur Ge-

meinschaftsschule beschreibt. Für eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe hat der Schulträger in dem Konzept ein Gymnasium zu bestimmen, welches im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen soll und mit dieser zusammenarbeitet. In Kooperationsvereinbarungen legen die beteiligten Schulen Inhalt und Struktur der Zusammenarbeit fest.

(4) Näheres zu den Anforderungen an den Inhalt des pädagogischen Konzepts nach Absatz 2 und an die erforderlichen Voraussetzungen für dessen Umsetzung sowie zur Einstufung und Umstufung in Kurse zum Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses einschließlich der erforderlichen Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ein Übertritt aus der Regelschule ist nach den Klassenstufen 5 und 6 zu ermöglichen, ein Übertritt aus der Gemeinschaftsschule nach den Klassenstufen 4 bis 8."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Voraussetzung für den Übertritt in das Gymnasium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung in Form eines Probeunterrichts. Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn sie ergibt, dass der Schüler für den Besuch des Gymnasiums offensichtlich ungeeignet ist. Ein Schüler ist dann nicht geeignet, wenn nach seiner Befähigung und Leistung aufgrund einer pädagogischen Prognose eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht im Gymnasium nicht erwartet werden kann. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn bei einem Schüler aufgrund des Erreichens bestimmter Leistungsvoraussetzungen in einzelnen Fächern oder des Vorliegens einer auf seinen bisherigen Leistungen, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft beruhenden Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums eine erfolgreiche Mitarbeit am Gymnasium erwartet werden kann. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt."

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Näheres

1. zum Übertrittsverfahren, insbesondere zur Aufnahmeprüfung in Form des Probeunterrichts, zu den bestimmten Leistungsvoraussetzungen in einzelnen Fächern und zu den Voraussetzungen einer Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums,
2. zur Thüringer Oberstufe und zum Prüfungsverfahren zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife,
3. zur besonderen Leistungsfeststellung,

4. zur Erweiterung der Klassenstufen bei Spezialgymnasien, Spezialklassen und zur Eignungsprüfung sowie
  5. zum Erwerb der Fachhochschulreife, insbesondere zu den Voraussetzungen des schulischen Teils,  
wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt."
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort "Hauptschulabschluss" das Komma und die Worte "die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen," gestrichen.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte "Klassenstufe 10 des allgemein bildenden Gymnasiums" durch die Worte "Einführungsphase am allgemein bildenden Gymnasium oder an der Gemeinschaftsschule" ersetzt.
    - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend."
8. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule entsprechend."
9. In § 11 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- "Für die Klassenstufen 5 und 6 kann in allen Schularten ein Ganztagsangebot vorgehalten werden."
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Regelschulen" die Worte "und von Gemeinschaftsschulen" eingefügt.
    - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Voraussetzungen für die Übernahme der Schulträgerschaft sind insbesondere neben dem Nachweis einer ausreichenden Finanzkraft die Festlegung von im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Schulbezirken, für die Übernahme der Schulträgerschaft über eine Gemeinschaftsschule das Vorhandensein eines im Wesentlichen mit dem Gebiet des Schulträgers übereinstimmenden Einzugsgebiets sowie die Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulnetzplanung für den gesamten Landkreis."

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Mit einer Schulartänderung wird eine Schule aufgehoben und am gleichen Standort eine Schule anderer Schulart errichtet."

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Die Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule erfolgt im Konsens zwischen Schulträger und Schule. Kommt ein solcher Konsens nicht zustande, wirkt das zuständige Schulamt auf eine Einigung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium, insbesondere unter Berücksichtigung des Schulnetzes des Schulträgers, über die Schulartänderung; die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium."

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) In die aus einer Grundschule oder einer Regelschule entstandene Gemeinschaftsschule sind die Schüler der ehemaligen Schulbezirke nach Absatz 1 Satz 1 vorrangig aufzunehmen."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "können" die Worte "auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung" eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium selbst Einzugsbereiche festlegen oder verändern, wenn ein öffentliches Interesse an einer über das Gebiet eines Schulträgers hinausgehenden Festlegung von Einzugsbereichen besteht, insbesondere wenn ansonsten in einzelnen Ausbildungsberufen die Zahl der Schüler eine für die Organisation des Unterrichts ausreichende Klassengröße nicht zustande kommen ließe."

12. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19  
Dauer der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre. Sie kann durch das Überspringen einer Klassenstufe verkürzt werden. Ein drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet. Ein Schulpflichtiger kann das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch ei-

ner Berufsschule erfüllen, wenn er den Hauptschulabschluss erworben hat und dem zuständigen Schulamt ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweist.

(2) Ein Schulpflichtiger, der nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss oder den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, darf im unmittelbaren Anschluss daran mit Genehmigung des Schulleiters und nach Anhörung der Klassenkonferenz in einem elften Schulbesuchsjahr die Regelschule, die Gemeinschaftsschule oder die Gesamtschule weiter besuchen; in besonderen Ausnahmefällen kann das zuständige Schulamt zum Erwerb des Hauptschulabschlusses auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schulbesuchsjahr genehmigen. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist."

13. Die §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

"§ 20  
Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht kann an den staatlichen Schulen der Schularten Grundschule, Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, Gymnasium, berufsbildende Schulen und Förderschulen sowie durch den Besuch einer diesen Schularten entsprechenden Ersatzschule erfüllt werden.

§ 21  
Berufsschulpflicht

(1) Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Die Berufsschulpflicht wird durch den Besuch der Berufsschule erfüllt. Sie endet mit dem Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung, spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Berufsschüler erfüllen ihre Schulpflicht in der für sie örtlich zuständigen Berufsschule nach § 14 Abs. 5, soweit nicht ein Gastschulverhältnis gestattet wird.

(3) Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind und sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten.

(4) Personen mit einem Umschulungsvertrag kann für die Dauer der Umschulung der Besuch der Berufsschule gestattet werden.

(5) Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf können im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder an von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannten gleichwertigen Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe teilnehmen. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt."

14. Die §§ 21 a und 22 werden aufgehoben.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach dem Wort "des" die Verweisung "§ 6 a Abs. 3," eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:

"2. die Stellung des Antrags auf Verleihung des Qualitätssiegels 'Oberschule',

3. das pädagogische Konzept im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schule zu einer Gemeinschaftsschule,"

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden die Nummern 4 bis 14.

16. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

"(4) Für die Aufnahme der Gemeinschaftsschule in das Schulnetz gilt: Entsteht die Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung, so geschieht dies in der Form, dass die Schule oder die Schulen den Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule durch entsprechenden Beschluss oder entsprechende Beschlüsse der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen gegenüber dem Schulträger zum Ausdruck bringen und über ein pädagogisches Konzept nach § 6 a Abs. 2 entscheiden. Der Schulträger legt bei der Beantragung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 das pädagogische Konzept nach § 6 a Abs. 2 vor. Entspricht der Schulträger nicht dem Beschluss der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen, gilt § 13 Abs. 3 a Satz 2 und 3. Absatz 3 Satz 1 findet im Übrigen keine Anwendung."

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

17. § 48 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss kann vorgesehen werden, dass in bestimmten Klassenstufen oder Schularten die Noten durch eine verbale Leistungseinschätzung oder ein Punktsystem ergänzt oder ersetzt werden."

18. § 49 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Näheres wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass für einzelne Klassenstufen, Schulformen oder Schularten auf eine Versetzung oder auf die Versetzungswirkung einzelner Fächer verzichtet wird."

19. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55 a Abs. 2 darf bei Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder einer sonstigen ernsthaften Gefährdung des Wohls eines Schülers das mit der Aufklärung befasste Personal der Schule für eine Dokumentation die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten und nutzen."

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. an die Fachkräfte und Jugendämter im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55 a Abs. 2."

20. In § 60 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Bildungsgänge" das Komma und die Worte "Voraussetzungen für den Eintritt in die besondere 10. Klasse der Regelschule" gestrichen.

21. § 61 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Bei Errichtung einer Gemeinschaftsschule gelten für Schüler, die sich bereits in der Klassenstufe 6 und in höheren Klassenstufen einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule befinden, die Regelungen der jeweiligen Schulart fort, aus der sich die Gemeinschaftsschule entwickelt hat. Entscheiden sich an einer durch Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule zum Schuljahresbeginn die Eltern aller Schüler einer Klassenstufe dafür, in der Schulart Gemeinschaftsschule weiter zu lernen, wird auch diese Klassenstufe als Gemeinschaftsschule geführt; dies ist nur durchgehend aufsteigend von Klassenstufe 6 möglich. Für die Schüler, die im Jahr der Schulartänderung in den Klassenstufen 9 und 10 lernen, ist der Besuch der gymnasialen Oberstufe nur mit dem Erwerb des Realschulabschlusses in Klassenstufe 10 möglich.

(3) Den Schülern der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge am beruflichen Gymnasium ist die Beendigung der spätestens im Schuljahr 2010/2011 begonnenen Bildungsgänge zu ermöglichen."

22. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes über**  
**die Finanzierung der staatlichen Schulen**

Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Grundschulen" die Worte "oder Gemeinschaftsschulen" eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a eingefügt:

"9 a. die notwendige Schülerbeförderung bei Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Schüler des Gemeindegebiets,"
3. § 4 erhält folgende Fassung:

**"§ 4**  
**Schülerbeförderung**

(1) Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Träger der Schülerbeförderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Bei überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden übernimmt der Schulträger der jeweiligen Schule die Schülerbeförderung im Rahmen des Schulaufwands. Dies gilt auch bei Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Beförderung der Schüler des Gemeindegebiets. Für Schüler, die aufgrund einer Zuweisung durch das Schulamt oder zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht eine Grund- oder Regelschule in Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde besuchen, gilt Satz 2.

(2) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler

1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsvorbereitungsjahres,
4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

(3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden bei einer notwendigen Beförderung, ob sie die in Absatz 2 genannten Schüler zur Schule befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstatten. Ab Klassenstufe 11 der in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Schulen können die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden. Bei der Organisation der Schülerbeförderung sind die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen. Die Einzelheiten der Erstattung nach Satz 1 sowie die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils nach Satz 2 regelt der jeweilige Träger der Schülerbeförderung.

(4) Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler

1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
2. ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.

Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Wird dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung vom Schulträger ein bestimmter Weg empfohlen, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Weg. Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Bei mehreren Wohnungen des Schülers gilt als Wohnung im Sinne des Satzes 2 die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält; ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung.

(5) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler eine Spezialschule oder -klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule mit diesem Angebot. Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule; im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Grund- oder Regelschule. Im Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule, die ihm den Besuch des gemeinsamen Unterrichts ermöglicht.

(6) Für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Grundschule oder Gemeinschaftsschule begrenzt. Ab Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Regelschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule wechseln, gilt Absatz 5 Satz 1.

(7) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen

würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Bei Nichtinanspruchnahme einer organisierten Beförderung zur besuchten Schule besteht kein Erstattungsanspruch. Der Erstattungsanspruch kann beim Besuch der nächstgelegenen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der Schülerbeförderung liegenden Schule auf die Kosten beschränkt werden, die dem Träger der Schülerbeförderung für die eingerichtete Beförderung zur nächstgelegenen eigenen aufnahmefähigen Schule der vom Schüler besuchten Schulart oder -form durchschnittlich entstehen.

(8) Bei der Unterbringung von Schülern in Internaten zum Besuch von Spezialschulen und -klassen sowie in Wohnheimen zum Besuch von Förderschulen besteht Anspruch auf eine wöchentliche Schülerbeförderung zwischen dem Internat oder dem Wohnheim und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens. Für Fahrten zwischen Schule und Internat oder Wohnheim besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach Absatz 4. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(9) Für Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen gelten die Regelungen zur Schülerbeförderung entsprechend."

4. In § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte "Verwaltungs- und Hilfspersonals sowie des notwendigen Sachaufwands" durch die Worte "notwendigen Schulaufwands" ersetzt.
5. Dem § 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Für Beförderungs- und Erstattungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen entstanden sind, ist das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Für Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen bereits einer Grund- oder Regelschule in Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde zugewiesen sind, ist das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen geltenden Fassung weiter anzuwenden."

6. In § 14 Abs. 1 wird die Jahreszahl "2012" durch die Jahreszahl "2015" ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Gemeinschaftsschule als Schule des gemeinsamen Lernens setzt statt auf die vorrangig äußere Differenzierung im gegliederten Schulsystem auf einen Ausbau und eine Weiterentwicklung der Binnendifferenzierung und darauf, jedem einzelnen Schüler im Unterricht und darüber hinaus gerecht zu werden, indem jeder Einzelne entsprechend seiner Leistungsmöglichkeiten, Interessen und Begabungen die bestmögliche individuelle Förderung erfährt.

Mit ihr wird eine vollwertige und gleichberechtigte Schulart geschaffen. Die Entscheidung zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule erfolgt vor Ort unter Einbeziehung aller Beteiligten.

Die Möglichkeiten zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule sind mit den in § 13 Abs. 3 a enthaltenen drei Wegen (Neuerrichtung, Umwandlung auf Wunsch der Schule, Umwandlung auf Initiative des Schulträgers) abschließend beschrieben.

Individuell gefördert zu werden, ist das Recht eines jeden Kindes und Verpflichtung für jegliches pädagogisches Handeln. Individuelle Förderung ist pädagogisches Handeln mit dem Ziel, dass der einzelne Schüler seine individuellen Entwicklungspotenziale und Leistungsmöglichkeiten bestmöglich entfalten kann. Es handelt sich hierbei um einen Prozess, den der Schüler immer stärker eigenverantwortlich gestaltet. Dieses Handeln orientiert sich nicht vordergründig an der Kompensierung von Defiziten und Schwächen, sondern motiviert nachhaltig durch das Erkennen und gezieltes Bekräftigen individueller Stärken.

Ein solch anspruchsvolles pädagogisches Herangehen verlangt eine durchdachte und begründete pädagogische Konzeption. Dies erfordert beispielsweise vom Pädagogen, vor allem "Spezialist für das Lernen" zu sein, ohne dabei die Rolle als "Spezialist für das Lehren" aufzugeben.

Das Ziel, für jeden Schüler Chancengerechtigkeit im Sinne der Unabhängigkeit der Entwicklungschancen von der sozialen Herkunft zu erreichen, steht auch im Kontext zu nationalen und internationalen Anforderungen, die sich beispielsweise in Bildungsstandards manifestieren und spätestens, so die Übereinkunft der Kultusministerkonferenz, mit Beginn der Klassenstufe 9 eine zusätzliche äußere Differenzierung auf mehreren Anspruchsebenen in einer Reihe von Fächern erforderlich machen. Dies wird an der Thüringer Gemeinschaftsschule ab Klassenstufe 9 im abschlussbezogenen Unterricht realisiert.

Für die Schüler, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife anstreben, kann die Klassenstufe 10 als Einführungsphase der Thüringer Oberstufe geführt werden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an einem kooperierenden Gymnasium erfolgen soll.

Das bewusste Abheben auf heterogene Lerngruppen sowie die Nutzung der Heterogenität als pädagogische Antriebskraft der Gemeinschaftsschule hat Konsequenzen für die Leistungseinschätzung und insbesondere für die Leistungsförderung. Die Bewertung von Schülerleistungen durch Ziffernoten suggeriert mathematische Genauigkeit und Präzision, obwohl mittels der ganzzahligen Ziffernote einerseits eine erhebli-

che Bandbreite quantitativ differenter Leistungen und andererseits sehr unterschiedliche Kompetenzentwicklungen und -zustände abschließend und eindimensional beurteilt werden. Bereits mit den Lehrplänen von 1999 und den unter dem Oberbegriff "Lernkompetenz" zusammengefassten Kompetenzen von Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz wurde diese Problematik sichtbar. Deshalb erscheint es mit Blick auf Akzeptanz durch Schüler und Eltern besser, die Möglichkeit einer verbalen Leistungseinschätzung verbreitert einzuräumen.

In einer Klassenstufe lernen üblicherweise Schüler einer weitgehend altershomogenen Gruppe, mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Schülergruppen ist jedoch keineswegs von Homogenität auszugehen; diese Aussage wird von der Wissenschaft ebenso wie von der praktischen Erfahrung der Lehrpersonen überzeugend belegt. Zieht man jetzt noch in Betracht, dass die Gemeinschaftsschule bewusst auf die Heterogenität von Lerngruppen setzt und die Individualisierung des Lernens der Schüler vorantreiben will, so ergibt sich nahezu zwangsläufig, dass eine Nichtversetzung, also ein einfaches Wiederholen einer Klassenstufe seine Sinnhaftigkeit zum größten Teil einbüßt. Deshalb wird im Gesetz die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach in bestimmtem Umfang von einer Versetzung abgesehen werden kann.

Die Regelschule wurde in den zurückliegenden Jahren weiter entwickelt. Dieser Prozess wird nun fortgesetzt, indem sowohl das Qualitätssiegel "Oberschule" als auch die positiven Erfahrungen im Schulversuch "Individuelle Abschlussphase" in das Thüringer Schulgesetz aufgenommen werden.

Die Vollzeitschulpflicht wird auf zehn Jahre festgeschrieben, wobei das zehnte Schulbesuchsjahr bei Vorliegen eines Hauptschulabschlusses und dem Nachweis eines Ausbildungsverhältnisses auch an der Berufsschule erfüllt werden kann.

Die Möglichkeit eines ganztägigen Angebots zur Bildung, Erziehung und Betreuung wird in allen Schularten der weiterführenden Schulen für die Klassenstufen 5 und 6 vorgesehen.

Der starke Rückgang der Schülerzahlen in vielen Ausbildungsberufen an den berufsbildenden Schulen macht es im öffentlichen Interesse erforderlich, eine Regulierung der Schulnetzplanung durch die staatliche Schulaufsicht vorzusehen. Hierzu bedarf es einer Ermächtigung zur Festlegung von Schuleinzugsbereichen für das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Hierbei ist zu beachten, dass von der Ermächtigung nur in dem Fall Gebrauch gemacht werden kann, wenn die von den kommunalen Schulträgern vorgelegte Schulnetzplanung nicht mit den Vorgaben für eine zweckmäßige Schulorganisation übereinstimmt oder das Einvernehmen der Schulträger gegenüber dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium nicht erteilt wird. Insoweit stellt sich die vorgesehene Festlegung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium als ein letztes Mittel dar, um eine effektive Schulnetzplanung sicherzustellen.

In der Thüringer Oberstufe wird die Möglichkeit des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife eingeräumt.

Mit der Streichung der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge am beruflichen Gymnasium wird dem sinkenden Interesse der Schüler an diesen Bildungsgängen entsprochen.

Die Einführung der Gemeinschaftsschule erfordert es, die Regelungen zur Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen zu konkretisieren und zu ergänzen. Die Gemeinschaftsschulen werden in das bestehende abschlussbezogene Schülerbeförderungssystem integriert. Aufgrund des besonderen pädagogischen Konzepts wird dabei bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule sowohl auf den Haupt- und Realschulabschluss als auch auf die allgemeine Hochschulreife abgestellt.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Mit Absatz 2 wird in den gemeinsamen Auftrag für die Thüringer Schulen die individuelle Förderung der Schüler aufgenommen (vergleiche § 25). Individuelle Förderung ist pädagogisches Handeln mit dem Ziel, dass der einzelne Schüler seine individuellen Entwicklungspotenziale und Leistungsmöglichkeiten bestmöglich entfalten kann. Es handelt sich hierbei um einen Prozess, den der Schüler immer stärker eigenverantwortlich gestaltet. Die individuelle Förderung eines jeden Kindes ist Verpflichtung für jegliches pädagogisches Handeln. Einer individuellen Förderung bedarf es besonders bei den Übergängen von einer Schulart zu einer anderen, zum Beispiel nach Klassenstufe 4 in die weiterführenden Schulen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c:

Diese Änderung stellt klar, dass sich die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Grundschulen auf alle vorschulischen Einrichtungen wie zum Beispiel die Kindertageseinrichtungen sowie die Einrichtungen der Tagespflege und nicht nur auf die schulvorbereitenden Einrichtungen bezieht.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Mit der vorgenommenen Streichung in Absatz 2 wird die Unterstützung und Beratung der Eltern durch die Schule auf alle Klassenstufen erweitert. Angesichts der Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schularten und der Möglichkeit, von der Gemeinschaftsschule jeweils nach den Klassenstufen 4 bis 8 an ein Gymnasium überzutreten, hat die Schule die Eltern über die Klassenstufen 4, 6 und 9 hinaus bei der Wahl der Schullaufbahn zu unterstützen und zu beraten.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Die Gemeinschaftsschule wird mit Aufnahme des neuen Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 als eine vollwertige und gleichberechtigte Schulart in den Katalog der in Thüringen vorzuhaltenden Schularten aufgenommen. Im Rahmen des dem Gesetzgeber zustehenden weiten Gestaltungsspielraums hinsichtlich der Ausgestaltung des Schulsystems, wird in den Absätzen 4 und 5 das Verhältnis der Schulart Gemeinschaftsschule zu den Schularten Grund- und Regelschule konkretisiert.

Zu Buchstabe b:

Mit dem Qualitätssiegel "Oberschule" wird die qualitative Weiterentwicklung einer Regelschule dokumentiert. Das Qualitätssiegel "Oberschule" zielt insbesondere auf die Ausbildungsfähigkeit der Abgänger der Regelschule ab. Es erhalten die Regelschulen, die Schüler in besonderem Maße konzeptgeleitet auf den Eintritt in das berufsbildende System vorbereiten und dafür Sorge tragen, dass möglichst alle Schüler die Schule mit einem Abschluss verlassen. Dazu gehört insbesondere, dass die Regelschule

- eng mit den Grundschulen im räumlichen Umfeld zusammenarbeitet,
- gemeinsam mit den berufsbildenden Schulen auf konzeptioneller Basis Eltern über die Schullaufbahn berät,
- sich durchgängig um individuelle Förderung der Schüler in allen Klassenstufen bemüht,
- mit einer individuellen Lernplanung Schüler fördert, deren Abschluss gefährdet ist und
- ein Übergangmanagement hin zur Ausbildung im dualen System gestaltet.

Mit dem Qualitätssiegel "Oberschule" ist zu erwarten, dass weniger Schüler ohne Abschluss die Regelschule verlassen und damit mehr Schüler ausbildungsreif dem beruflichen Ausbildungssystem zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe c:

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 legt die grundsätzliche Struktur der neu eingeführten Schulart Gemeinschaftsschule fest.

Die Sätze 2 und 3 beschreiben für die Gemeinschaftsschule die Ziele der Bildungsvermittlung in einer den Regelungen für die übrigen Schularten entsprechenden Weise.

Satz 4 bestimmt die Abschlüsse, die an der Gemeinschaftsschule erworben werden können. Die allgemeine Hochschulreife wird an der Gemeinschaftsschule ebenso wie am Gymnasium nach der Klassenstufe 12 erworben. Diejenigen Schüler, die in der Klassenstufe 10 den Realschulabschluss erworben haben, können in die Einführungsphase (Klassenstufe 10 beziehungsweise Klassenstufe 11) der gymnasialen Oberstufe der Gemeinschaftsschule, eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums unter Einhaltung der Übertrittsbestimmungen eintreten; damit können sie nach 13 Jahren die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Satz 5 regelt, dass das Angebot der Schulart Gemeinschaftsschule inhaltlich das Angebot der Schulart Grundschule sowie das Angebot der Schulart Regelschule mit abdecken kann.

Die Grundschule ist seit jeher eine "Gemeinschaftsgrundschule". Alle Schüler lernen hier in den ersten vier Schuljahren gemeinsam. Das Prinzip des klassenstufenübergreifenden Unterrichts ist Grundprinzip der Schuleingangsphase, wonach die Klassenstufen 1 und 2 eine inhaltliche Einheit bilden (vergleiche § 5 Abs. 1 Satz 1).

In der Regelschule wird gemeinsames Lernen über die Klassenstufe 4 weitergeführt. Sie vermittelt ebenso wie die Gemeinschaftsschule die Abschlüsse Hauptschulabschluss, Qualifizierender Hauptschulabschluss und Realschulabschluss. In den Klassenstufen 5 und 6 der Regelschu-

le wird der Unterricht von allen Schülern der Regelschule gemeinsam besucht. Die noch nach § 6 Abs. 1 Satz 3 eröffnete Alternative, ab Klassenstufe 7 abschlussbezogene Klassen zu führen, kann angesichts des bisherigen Rückgangs der Schülerzahl nur noch an einzelnen Schulen realisiert werden. Als Form der Differenzierung wird landesweit überwiegend die Alternative der Unterrichtsorganisation in Kursen genutzt. Die nach § 45 Abs. 3 ThürSchulO eingeräumten Möglichkeiten des fächerübergreifenden, klassenübergreifenden, klassenstufenübergreifenden und zeitweise kursübergreifenden Unterrichts werden von vielen Regelschulen genutzt. Heterogenität in den Leistungsmöglichkeiten, den Begabungen und den Interessen der Schüler ist pädagogischer Alltag in der Regelschule. An der Gemeinschaftsschule findet der Schüler eine Anerkennung dieses Spektrums, insbesondere im Hinblick auf die Breite der Leistungsvarianz. Hier werden künftig auch Schüler lernen, die auf den Übertritt zum Gymnasium nach Klassenstufe 4 verzichtet haben und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Gemeinschaftsschule anstreben. Die von der Regelschule angebotene berufspraktische Orientierung wird auch in der Gemeinschaftsschule gewährleistet. Die Gemeinschaftsschule hat eine eigene Stundentafel, deren Umfang über den der Regelschule hinausgeht. Wegen weiterer Einzelheiten zum Konzept wird auf den allgemeinen Teil der Begründung sowie auf die Begründung zu § 6 a verwiesen.

Insgesamt stellt das Angebot der Gemeinschaftsschule ein gegenüber der Regelschule erweitertes Angebot dar und kann daher das wohnortnahe Angebot einer Regelschule wie auch das einer Grundschule im Einzelfall ersetzen.

Demgegenüber ist für die Gewährleistung eines gegliederten Schulsystems gemäß Artikel 24 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und des Wahlrechts der Eltern zwischen unterschiedlichen Schularten innerhalb dieses Systems die Schulart Gymnasium weiterhin in zumutbarer Entfernung vorzuhalten.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt die Struktur der Gemeinschaftsschule im Hinblick auf die unterschiedlichen Varianten der zu führenden Klassenstufen fest. Es besteht die Möglichkeit, die Klassenstufen mit abschlussbezogenem Unterricht zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch eine Kooperation mit einem Gymnasium abzudecken.

An der Gemeinschaftsschule wird der Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ebenso wie am Gymnasium in zwölf Jahren absolviert. Werden die Klassenstufen mit abschlussbezogenem Unterricht zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht oder nicht vollständig angeboten, soll die Kooperation mit einem Gymnasium bewirken, dass der weitere Weg des Schülers zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife auch bei dem notwendigen Schulwechsel ohne Bruch verläuft. Hierzu sind umfassende Absprachen und Abstimmungen insbesondere zur schulinternen Lehr- und Lernplanung, wie beispielsweise zur angebotenen Sprachenfolge, erforderlich. Kooperationspartner der Gemeinschaftsschule können ein allgemein bildendes Gymnasium, eine kooperative Gesamtschule oder auch eine Gemeinschaftsschule, welche die gymnasiale Oberstufe vollständig anbietet, sein, weil diese Schularten bereits ab Klassenstufe 5 wissenschaftspropädeutische Arbeitsweisen bei den Schülern anbahnen.

Der individuelle Übertritt der einzelnen Schüler von der Gemeinschaftsschule an eine solche Schule oder auch an ein anderes Gymnasium, welches nicht Kooperationspartner der Gemeinschaftsschule ist, wird hierdurch nicht eingeschränkt. Ebenso ist eine Zusammenarbeit der Gemeinschaftsschule mit benachbarten Schulen aller Schularten erwünscht.

Zu Absatz 6:

Grundsätzlich soll die Gemeinschaftsschule ab der Klassenstufe 1 beginnen, um einen kontinuierlichen pädagogischen Prozess der Bildung, Erziehung und Betreuung sowie den Erhalt des vertrauten Sozialgefüges zu gewährleisten. Mit der Schulartänderung zur Gemeinschaftsschule sind einerseits anspruchsvolle und langwierige Prozesse der Schul- und Unterrichtsentwicklung und andererseits auch Änderungen im Schulnetz verbunden. Für eine Übergangszeit soll daher die Entwicklung aus Regelschulen, Gesamtschulen und Gymnasien heraus ermöglicht werden. Damit kann die Gemeinschaftsschule mit den Klassenstufen 5 bis 10 und 5 bis 12 geführt werden.

Das von der Gemeinschaftsschule zu gewährleistende Angebot der Klassenstufen 1 bis 4 kann in einer Übergangszeit von bis zu zehn Jahren durch eine Grundschule gewährleistet werden. Derart umfassender Absprachen und Abstimmungen zur schulinternen Lehr- und Lernplanung, wie sie mit dem kooperierenden Gymnasium notwendig sind, bedarf es mit der Grundschule zur Absicherung des Bildungswegs nach der vierten Klasse nicht. Die Grundschule bereitet ihre Schüler auf die Fortsetzung ihres Bildungswegs in den unterschiedlichen weiterführenden Schulen vor. Eine enge Zusammenarbeit mit den Grundschulen im räumlichen Umfeld wird von allen weiterführenden Schulen gefordert und ergibt sich bereits aus der Verpflichtung des § 2 Abs. 4 ThürSchulG. Im Regelfall wird die Gemeinschaftsschule Schüler aus mehr als einer Grundschule aufnehmen. Selbstverständlich kann eine Grundschule im Umfeld der Gemeinschaftsschule ihre Konzepte auch sehr eng mit denen der Gemeinschaftsschule abstimmen.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe e:

Mit dem neuen Absatz 7 Satz 5 wird die Möglichkeit eröffnet, Schülern der gymnasialen Oberstufe der jeweiligen Schularten und -formen den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erteilen. Dabei wird der Nummer 12 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 entsprochen, wonach ein Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gestellt werden kann, wie dies bereits in 13 anderen Bundesländern möglich ist.

Zu den Buchstaben f und h:

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe g:

Auch in der Oberstufe am Kolleg soll die Möglichkeit des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife bestehen (vergleiche Begründung zu Buchstabe c)

Zu Nummer 4 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Die Qualitätskriterien für das Qualitätssiegel "Oberschule" müssen wegen der Vergleichbarkeit in Thüringen vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt werden. Sie richten sich im Wesentlichen nach den in der Begründung zu § 4 beschriebenen Grundsätzen. Erfüllt eine Regelschule diese Qualitätskriterien, erhält sie auf Antrag das Qualitätssiegel "Oberschule".

Zu Buchstabe b:

Mit Absatz 5 a wird die individuelle Abschlussphase schulrechtlich verankert. Dies ist aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Schulversuch gerechtfertigt. Der Schulversuch "Individuelle Abschlussphase" war eine Maßnahme zur Weiterentwicklung der Thüringer Regelschule. Die Ziele, mehr Schülern einen erfolgreichen Schulabschluss und einen gelingenden Übergang in die Berufsausbildung zu ermöglichen, wurden durch die Verknüpfung bisher entwickelter Präventions- und Interventionsmaßnahmen verwirklicht. Dafür sind insbesondere die Praxisklassen, die freiwillige 10. Klasse und die Kooperation der Regelschulen mit den berufsbildenden Schulen zu nennen. Im Schulversuch wurde der Unterricht in stärkerem Maße individualisiert und praxisorientiert gestaltet. Das Thema "Individualisierung" ist für Regelschulen zunehmend wichtiger, um den gemeinsamen Unterricht zu gestalten.

Zu Buchstabe c:

Für Schüler mit Hauptschulabschluss sieht die Regelung in Absatz 6 vor, dass ihnen zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit ein zusätzliches 10. Schuljahr an der Regelschule angeboten werden kann; das Erreichen des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird ermöglicht. Der Eintritt in das System der Berufsausbildung ist nur mit einer auch von der Wirtschaft als gut bewerteten Ausbildungsfähigkeit möglich. Damit kann Ausbildungsabbrüchen entgegengewirkt werden.

Die Regelung in Absatz 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der zurückgehenden Schülerzahlen und der geringen Größe der Regelschulen es in den vergangenen Jahren nicht mehr möglich war, besondere 10. Klassen zu bilden. Die Schüler, die zum Realschulabschluss gelangen wollen, treten in die Klassenstufe 10 der Regelschule ein, die zum Realschulabschluss führt. Das setzt für jeden Schüler eine individuelle Lernplanung voraus, die von der Schule gewährleistet werden muss.

Zu Buchstabe d:

Absatz 9 ist um die Verordnungsermächtigungen erweitert, die sich aus den Änderungen in den Absätzen 5 a, 6 und 7 ergeben.

Zu Nummer 5 (§ 6 a):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beschreibt die Grundlagen des Lernens in der Gemeinschaftsschule. Hier lernen die Schüler, ebenso wie in der Grundschule und in vermindertem Umfang auch in den Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule, grundsätzlich gemeinsam. Damit wird Eltern und Schülern die Entscheidung über den angestrebten Schulabschluss nicht nach der Klassenstufe 4 oder bis Klassenstufe 6 abverlangt; die Entscheidung fällt für den Schüler erst in einem späteren Entwicklungsstadium.

Der Bandbreite unterschiedlicher Leistungsvoraussetzungen und Begabungen vom sonderpädagogischen Förderbedarf bis hin zur Hochbegabung wird im Unterricht der Gemeinschaftsschule lernzieldifferent entsprochen. Auf eine äußere Differenzierung der Schüler in Lerngruppen, welche auf einen bestimmten Abschluss ausgerichtet sind, wird bis einschließlich Klassenstufe 8 zugunsten eines binnendifferenzierenden Unterrichts verzichtet. Binnendifferenzierender Unterricht ist eine Form der Unterrichtsgestaltung, bei der jedem Schüler Aufgaben gestellt werden, die sich an den jeweiligen Leistungsvoraussetzungen, Begabungen und Interessen orientieren, und einzeln oder in kleinen Gruppen bearbeitet werden. Für den binnendifferenzierenden Unterricht beschreiben die Lehrpläne abschlussbezogen die jeweiligen Anspruchsebenen.

Das Prinzip der individuellen Förderung des einzelnen Schülers steht durchgängig im Mittelpunkt der schulischen Arbeit. Die Gemeinschaftsschule stellt sich der Heterogenität ihrer Schülerschaft und nutzt diese Heterogenität als Potenzial zu individueller Förderung und ganzheitlicher Kompetenzentwicklung. Ganzheitlichem und aktivem Lernen und damit der Entwicklung von Lernkompetenzen wird eine zentrale Bedeutung für die Bewältigung von komplexen Anforderungen in Schule, Beruf und Gesellschaft zugesprochen. Lernkompetenzen umfassen Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz, die in jedem Unterricht fachspezifisch ausgeprägt werden und daher von der Sachkompetenz nicht zu lösen sind, aber in ihrer grundsätzlichen Funktion über das einzelne Fach hinausweisen. Die damit notwendige Weiterentwicklung und Öffnung von Unterricht, die organisatorisch für die anderen Schularten bereits mit § 45 Abs. 3 der Thüringer Schulordnung möglich sind, also fächerübergreifend, klassen- und klassenstufenübergreifend sowie zeitweise kursübergreifend zu unterrichten, wird in der Gemeinschaftsschule mit "unterschiedlichen Formen der Lernorganisation" in verstärktem Umfang gefordert und ermöglicht.

Zu Absatz 2:

Dem Unterricht liegt ein pädagogisches Konzept zugrunde, in dem die Schule beschreibt, wie sie die Gestaltungsräume für das Schulleben und ganz konkret den Unterricht mit dem Ziel des Erwerbs der in der Gemeinschaftsschule angebotenen Abschlüsse nutzt. Gestaltungsräume gibt es insbesondere bei der Stundentafel, der Unterrichtsorganisation, der Leistungsbewertung (vergleiche Begründung zu Nummer 15), den Versetzungsregelungen (vergleiche Begründung zu Nummer 16), längerem gemeinsamen Lernen, den Lerngruppen, bei den Formen individueller Förderung, der inneren und äußeren Differenzierung, bei der Partizipation von Lehrern, Schülern und Eltern sowie bei der Vernetzung der Schule im Sozialraum. Im pädagogischen Konzept sind auch Aussagen über die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, insbesondere mit den Grundschulen im räumlichen Umfeld der Gemeinschaftsschule, zu treffen.

Mit der Forderung nach mindestens zwei abschlussbezogenen Anspruchsebenen in Satz 2 wird deutlich, dass das gemeinsame Lernen vom Anspruch Hauptschulabschluss bis hin zum gymnasialen Anspruch gestaltet wird.

In jedem Fall müssen im pädagogischen Konzept die Anforderungen der einschlägigen aktuellen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, insbesondere die Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 9. Oktober 2009), Berücksichtigung finden, damit die bundesweite Anerkennung der in der Gemeinschaftsschule erworbenen Abschlüsse gewährleistet ist.

Satz 3 stellt klar, dass ab der Klassenstufe 9 abschlussbezogen unterrichtet wird. Dies setzt voraus, dass mit Abschluss der Klassenstufe 8 der Schüler ein Zeugnis erhält, das eine Einstufung in Kurse zum Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses ermöglicht beziehungsweise als Grundlage für den Übertritt in die auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitenden Kurse dienen kann. Mit der Klassenstufe 9 wird eine auf zumindest einzelne Fächer bezogene äußere Differenzierung entsprechend den KMK-Vorgaben sowie, falls nicht bereits zuvor praktiziert, eine Leistungseinschätzung mit Noten eingeführt.

Ein über die Klassenstufe 8 hinausgehender binnendifferenzierender Unterricht kann nur in Übereinstimmung mit den einschlägigen aktuellen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz, insbesondere der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 9. Oktober 2009) und der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008) ermöglicht werden.

Satz 4 stellt klar, dass die Übertrittsbestimmungen zum Gymnasium auch für die Kurse gelten, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten.

Satz 5 bestimmt, dass die Klassenstufe 10 als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auch an jenen Gemeinschaftsschulen geführt werden kann, welche die Klassenstufen 11 und 12 der gymnasialen Oberstufe nicht vorhalten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 berücksichtigt den Umstand, dass angesichts des bestehenden Schulnetzes und der Schülerzahlen die Errichtung einer Gemeinschaftsschule im Sinne einer Neugründung eher die Ausnahme sein wird. In der Regel werden Gemeinschaftsschulen durch Schulartänderung entstehen. Dazu wird die Schule anderer Schulart aufgehoben und eine Gemeinschaftsschule errichtet (vergleiche § 13 Abs. 3 Satz 2). Auch für die sich aus einer Grundschule entwickelnde Gemeinschaftsschule gilt § 4 Abs. 4 und 5 mit den dort genannten Varianten.

Satz 2 bindet die Errichtung einer Gemeinschaftsschule und damit die Erteilung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 an ein vom Schulträger vorzulegendes pädagogisches Konzept. Bei der Neuerrichtung einer Schule liegt die Verantwortung für die Erstellung des erforderlichen pädagogischen Konzepts allein beim Schulträger, der hierzu sowie zu dem erforderlichen pädagogischen Personal Unterstützung beim Schulamt findet. Im Falle einer Schulartänderung muss das pädagogische Konzept von den betroffenen Schulen getragen werden und Ausführungen zur Weiterentwicklung der einzelnen Schulen zur Gemeinschaftsschule enthalten (vergleiche Begründung zu Nummer 13). Auch hier wird das Schulamt beratend und unterstützend tätig sein.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 kann die Gemeinschaftsschule auch nur die Klassenstufen 1 bis 10 oder für eine Übergangszeit 5 bis 10 führen. In diesem Fall legt Satz 3 fest, dass es einer Kooperation mit einem Gymnasium bedarf. Das Gymnasium soll im Einzugsgebiet der Gemeinschaftsschule liegen, so dass durch eine weitgehende Übereinstimmung des räumlichen Umfelds für die zur Oberstufe wechselnden Schüler die Erreichbarkeit des Gymnasiums mit derjenigen der Gemeinschaftsschule

vergleichbar ist. Selbstverständlich steht es dem Schüler frei, ein Gymnasium seiner Wahl zu besuchen.

Die Absicherung dieser Kooperation kann auch durch das Angebot an Gymnasien benachbarter Schulträger gewährleistet werden. Dies ist insbesondere bei kreisangehörigen Gemeinden von Bedeutung, da sie nicht selbst Schulträger eines Gymnasiums sein können. Das kooperierende Gymnasium bestimmt der Schulträger der Gemeinschaftsschule; gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Schulträger des Gymnasiums. Die Festlegung ist mit dem Konzept im Rahmen des § 13 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG vorzulegen. Den beteiligten Schulen obliegt es, in einer Kooperationsvereinbarung das Wie der Zusammenarbeit festzulegen und sich inhaltlich über all diejenigen Punkte abzustimmen, die einen Übertritt für die Schüler der Gemeinschaftsschule erleichtern (zum Beispiel Festlegung der Fremdsprachenfolge).

Vor Errichtung einer Gemeinschaftsschule oder der Umwandlung einer vorhandenen Schule zu einer Gemeinschaftsschule ist daher innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG zu prüfen, welche Auswirkungen dies auf das bestehende Schulnetz hat. Es ist sicherzustellen, dass ein Schulnetz mit einem hinreichenden Angebot der Schulart Gymnasium in einer für die Schüler zumutbaren Entfernung aufrechterhalten bleibt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 formuliert eine Verordnungsermächtigung, die Konkretisierungen im Hinblick auf das pädagogische Konzept, die Voraussetzungen für dessen Umsetzung sowie auf die Ein- und Umstufungen nach Klassenstufe 8 ermöglichen.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Zu Buchstabe a:

Die Erweiterung in Absatz 1 Satz 2 ist Folgeänderung der Einführung der Gemeinschaftsschule. Neben einem Übertritt in das Gymnasium nach den Klassenstufen 5 und 6 entsprechend der Regelschule bestehen an der Gemeinschaftsschule zusätzliche Übertrittsmöglichkeiten bis nach der Klassenstufe 8. Dies ergibt sich unter anderem aus dem Fremdsprachenangebot sowie aus dem Umfang der für die Gemeinschaftsschule geltenden Stundentafel, welche derjenigen des Gymnasiums hinsichtlich der Stundenanzahl entspricht.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 2 werden die Regelungen für den Übertritt an das Gymnasium übereinstimmend mit den Bestimmungen in der Thüringer Schulordnung präzisiert; es ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem bestehenden Übertrittsverfahren. Es wird klargestellt, dass zur sogenannten "Negativauslese" die Aufnahmeprüfung in Form eines Probeunterrichts durchgeführt wird, wobei die konkrete Ausgestaltung dieses Prüfungsverfahrens dem Ordnungsgeber vorbehalten bleibt. Gleichzeitig wird im neu eingefügten Satz 3 definiert, wann ein Schüler für den Besuch des Gymnasiums ungeeignet ist; damit wird der Maßstab für das Bestehen der Aufnahmeprüfung festgelegt. Notwendig ist eine Prognoseentscheidung auf der Grundlage der Befähigung und Leistung des Schülers. In Satz 4 wird die bisherige Regelung zur Möglichkeit eines Übertritts ohne Aufnahmeprüfung konkretisiert und die Leistungserwartung einer erfolgreichen Mitarbeit am Gymnasium formuliert. Zur ersten Alternative wird ergänzt, dass sich das Erreichen bestimmter Leistungsvoraus-

setzungen auf einzelne Fächer bezieht. In der zweiten Alternative wird die Möglichkeit einer Empfehlung auf der Grundlage einer Leistungseinschätzung präzisiert und die dafür maßgeblichen Kriterien benannt.

Zu Buchstabe c:

Mit den Ergänzungen in Absatz 9 werden die in § 60 Nr. 2 enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass einer Rechtsverordnung näher bestimmt. Die in § 4 Abs. 6 eingeführte Möglichkeit, in der gymnasialen Oberstufe den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erwerben, bedarf insbesondere hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen einer weiteren Ausgestaltung durch eine entsprechende Rechtsverordnung.

Zu Nummer 7 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung in Absatz 4 Satz 1 ist eine Folgeänderung aus der Festlegung einer zehnjährigen Vollzeitschulpflicht in § 19 Abs. 1. Die einjährige Berufsfachschule wird nicht mehr wie bisher im Rahmen der Erfüllung der Berufsschulpflicht besucht, sondern als zehntes Jahr der Vollzeitschulpflicht.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der Eintritt in die Klassenstufe 12 (Qualifikationsphase) des beruflichen Gymnasiums wird ebenso wie für die Schüler des Gymnasiums auch den Schülern der Gemeinschaftsschule nach Klassenstufe 10 (Einführungsphase) ermöglicht.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Neufassung des Absatzes 7 Satz 4 berücksichtigt, dass auch in der Oberstufe des beruflichen Gymnasiums der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden kann.

Durch Wegfall der bisherigen Regelung wird die Möglichkeit des gleichzeitigen Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife und einer beruflichen Assistentenausbildung im Bildungsgang des beruflichen Gymnasiums beendet.

Seit Einführung der Doppelqualifikation hat das Interesse der Schüler, nach dem Erwerb des Abiturs in einer weiteren Klassenstufe eine berufliche Qualifikation zu erlangen, deutlich abgenommen. Demzufolge gestaltete sich die Organisation der Ausbildung zunehmend schwieriger. Auch vor dem Hintergrund der Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt ist deshalb die Assistentenausbildung wieder vollständig bei der Höheren Berufsfachschule -zweijährige Bildungsgänge - anzusiedeln. Für Absolventen des Bildungsgangs des beruflichen Gymnasiums besteht hier die Möglichkeit, unter Anrechnung ihres einschlägigen Abschlusses sofort in Klassenstufe 12 der Höheren Berufsfachschule aufgenommen zu werden und innerhalb eines Jahres einen Berufsabschluss in den Assistentenberufen zu erwerben.

Zu Nummer 8 (§ 10):

Die Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule entsprechen den Klassenstufen 1 bis 4 der Grundschule (§ 4 Abs. 4 Satz 2). Dies gilt auch für die Anwendbarkeit der Regelungen zum Hort und wird durch die Ergänzung in § 10 Abs. 1 klargestellt.

Zu Nummer 9 (§ 11):

Das Angebot der Grundschule fortführend wird die Möglichkeit vorgesehen, auch in den Klassenstufen 5 und 6 aller weiterführenden Schularten ein ganztägiges Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung vorzuhalten. Über den Unterricht hinaus kann den Schülern damit die Möglichkeit gegeben werden, die Vielzahl und Breite ihrer Begabungen und Interessen zu entwickeln.

Zu Nummer 10 (§ 13):

Zu Buchstabe a:

Die Aufnahme der Gemeinschaftsschule in Absatz 2 Satz 3 ermöglicht es den kreisangehörigen Städten, neben der Trägerschaft von Grund- und Regelschulen auf ihren Antrag hin auch Träger von Gemeinschaftsschulen zu sein. Anders als die Grund- und Regelschulen, für die grundsätzlich ein Schulbezirk ausgewiesen wird, hat die Gemeinschaftsschule keinen Schulbezirk. Um den Landkreisen weiterhin eine zweckmäßige Schulnetzplanung zu ermöglichen, soll das Einzugsgebiet einer Gemeinschaftsschule in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden im Wesentlichen mit dem Gemeindegebiet übereinstimmen.

Zu Buchstabe b:

In Satz 2 wird die Schulartänderung, welcher bei der Umwandlung von Schulen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gemeinschaftsschulen besondere Bedeutung zukommt (vergleiche § 6a Abs. 3), definiert.

Zu Buchstabe c:

Mit dem neuen Absatz 3a werden die drei Wege zur Errichtung der Gemeinschaftsschule abschließend geregelt:

Der Schulträger kann gemäß § 13 Abs. 3 eine neue Schule als Gemeinschaftsschule errichten.

Eine Schule kann sich mit dem Wunsch, sich in eine Gemeinschaftsschule umwandeln zu wollen, an den Schulträger wenden (§ 38 Abs. 4).

Der Schulträger kann die Initiative zur Umwandlung an die Schule herantragen.

Satz 1 bringt zum Ausdruck, dass Gemeinschaftsschulen durch Schulartänderung grundsätzlich dort entstehen, wo ein übereinstimmender Wille von Schulkonferenz und Schulträger gegeben ist. Satz 2 enthält einen Konfliktlösungsmechanismus für den Fall, dass entweder der Schulträger dem Beschluss der Schulkonferenz nicht nachkommen will oder dass die Schule die Initiative des Schulträgers auf Umwandlung nicht annimmt. Dieser Mechanismus sieht zunächst einen weiteren Versuch zur Einigung unter Mitwirkung des jeweils zuständigen Schulamtes vor. Dabei fungiert das Schulamt als Mediator. Kann auch auf diesem Wege eine Einigung nicht erzielt werden, steht das Letztentscheidungsrecht dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium im Rahmen seiner Fachaufsicht zu. Im Fall der Ablehnung durch den Schulträger wird hierdurch die ihm obliegende Zuständigkeit zur Entscheidung über die Schulartänderung auf das für das Schulwesen zuständige Ministerium hochgezogen. Da dies den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung berührt, ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium angezeigt.

Zu Nummer 11 (§ 14):

Zu Buchstabe a:

Absatz 3 ermöglicht den Schülern einer aus einer Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschule auch bei Wegfall des Schulbezirks der bisherigen Grund- oder Regelschule eine wohnortnahe Beschulung. Es ist diesen Schülern unbenommen, eine Grund- oder Regelschule zu besuchen. Mangels "örtlich zuständiger" Grund- oder Regelschule ist für diese Schüler die Begründung eines Gastschulverhältnisses nach § 15 nicht erforderlich. Für die Zahlung von Gastschülerbeiträgen gilt § 9 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung stellt klar, dass für schulträgerübergreifende Einzugsbereiche eine Vereinbarung der entsprechenden Schulträger notwendig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb:

An den berufsbildenden Schulen führt der starke Rückgang der Schülerzahlen in vielen Ausbildungsberufen zur Bildung sehr kleiner Klassen. Teilweise werden nur Klassengrößen von unter zehn Schülern erreicht.

Diese Problematik korrespondiert mit dem Gutachten von Herrn Prof. Zedler "Entwicklung der Berufsbildenden Schulen im Freistaat Thüringen" vom April 2007, in dem die Bildung von Berufsbildungsregionen angeregt wird. Dies wird vom Ministerium ebenfalls befürwortet. Die Schaffung von Bildungsregionen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Schulträgern ermöglicht eine über das Gebiet der einzelnen Schulträger hinausgehende Festlegung der Einzugsbereiche. Kommen solche Festlegungen zwischen den Schulträgern nicht zustande, soll das Ministerium die Einzugsbereiche der Bildungsregionen selbst festlegen können.

Im öffentlichen Interesse ist eine Regulierung der Schulnetzplanung durch die staatliche Schulaufsicht erforderlich. Hierfür bedarf es einer Ermächtigung zur Festlegung von Schuleinzugsbereichen für das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Der damit verbundene Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung ist gerechtfertigt. Hierbei ist zu beachten, dass von der Ermächtigung nur in dem Fall Gebrauch gemacht werden kann, wenn es die kommunalen Schulträger selbst unterlassen, den für eine funktionierende Schulorganisation erforderlichen Schulnetzplan in ihrem jeweiligen Kreistag oder Stadtrat zu beschließen. Insoweit stellt sich die vorgesehene Festlegung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium als ein letztes Mittel dar, um eine funktionierende Schulnetzplanung sicherzustellen.

Die Festlegung oder Veränderung schulorganisatorisch geeigneter Einzugsbereiche durch das Ministerium hat in der Zukunft neben finanziellen Einsparungen auch weitere positive Auswirkungen zur Folge. Die Planung des Schuljahrs wird wesentlich erleichtert. Da der Lehrkräftebedarf im Voraus genauer ermittelt werden kann, kann ein effizienterer Einsatz der vorhandenen Lehrkräfte sowie ein höheres Maß an Unterrichtsabsicherung erreicht werden.

Auch für die Schulträger wird sich eine höhere Planungssicherheit für den Mitteleinsatz und für die Bereitstellung der räumlichen und sächlichen Voraussetzungen ergeben. Verbessert wird die Möglichkeit zielgerichteter und bedarfsgerechter Investitionen im Rahmen von anstehenden Sanierungs- beziehungsweise Neubauvorhaben sowie die Profilierung von Schulstandorten für regional stark vertretene Wirtschaftszweige.

Die Festlegung von mittelfristig gesicherten Schulstandorten bietet auch den Ausbildungsbetrieben eine wesentlich größere Planungssicherheit. Die Berufsschulen können neben einer längerfristigen Abstimmung der Unterrichtsorganisation auch stärker auf betriebliche Spezifika eingehen.

Zu Nummer 12 (§ 19):

Mit § 19 wird die Vollzeitschulpflicht von bisher neun Jahren auf nunmehr zehn Jahre festgelegt, wodurch die in Satz 3 geregelte Ausnahme notwendig wird. Das zehnte Vollzeitschuljahr war bisher im Rahmen der Erfüllung der Berufsschulpflicht zu absolvieren, wenn nach dem neunten Schulbesuchsjahr ein Ausbildungsverhältnis nicht nachgewiesen wurde. Nunmehr besteht eine zehnjährige Vollzeitschulpflicht, die nach der Ausnahmeregelung in Satz 3 auch an der Berufsschule erfüllt werden kann. Abweichend von der bisherigen Regelung ist die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses ohne Hauptschulabschluss nach neun Schulbesuchsjahren nicht mehr möglich.

Die Änderungen in Absatz 2 gegenüber der bisherigen Fassung ergeben sich aus der Verlängerung der Vollzeitschulpflicht.

Zu Nummer 13 (§§ 20 und 21):

Bei der Ergänzung des bisherigen § 20 Abs. 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Gemeinschaftsschule) und Satz 2 (Gesamtschule) sowie zu § 19 Abs. 1.

Absatz 2 ist entbehrlich, da die inhaltliche Aussage bereits in §§14 und 15 ThürSchulG geregelt ist.

Die Neufassung des § 21 fasst inhaltlich die bisherigen §§ 21 und 21 a zusammen. Die nicht mehr aufgenommenen Regelungen sind wegen der in § 19 Abs. 1 eingeführten zehnjährigen Vollzeitschulpflicht entbehrlich.

Zu Nummer 14 (§§ 21 a und 22):

Auf die Begründung zur Neufassung des § 21 in Nummer 13 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Der Schulkonferenz wird ein Initiativrecht eingeräumt, gegenüber dem zuständigen Schulträger auf die Umwandlung der Schule in eine Gemeinschaftsschule hinzuwirken.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Absatz 5 Nr. 2 sieht vor, dass den Antrag der Regelschule auf Verleihung des Qualitätssiegels "Oberschule" die Schulkonferenz stellt, weil sich alle Beteiligten, Lehrer, Schüler und Eltern, über die damit verbundenen Ansprüche und Voraussetzungen im Klaren sein und den erreichten Entwicklungsstand einschätzen müssen (vergleiche § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 a).

Gemäß § 6 a Abs. 2 und 3 hat der Schulträger zur Erteilung des Einvernehmens im Zusammenhang mit der Schulartänderung ein pädagogisches Konzept vorzulegen, das von den beteiligten Schulen entwickelt wurde. Die Entscheidung über den Inhalt dieses Konzepts in der Schulkonferenz nach Absatz 5 Nr. 3 entspricht dem Anliegen, dass die Gemeinschaftsschule neben dem Schulträger von den Lehrern und Eltern mitgetragen werden soll, um eine Gewähr für die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts zu bieten.

Zu Doppelbuchstabe bb:  
Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 16 (§ 41):

Zu Buchstabe a:

Der neue Absatz 4 fügt sich in das System der in § 13 Abs. 3 a abschließend zum Ausdruck gebrachten drei Wege zur Entstehung einer Gemeinschaftsschule (Neuerrichtung, Umwandlung auf Wunsch der Schule und Umwandlung auf Initiative des Schulträgers) ein und regelt die Form für den Weg der Entstehung durch Umwandlung auf Wunsch der Schule. Er beschreibt, dass Gemeinschaftsschulen dort entstehen sollen, wo ein übereinstimmender Wille der Beteiligten gegeben ist. Für den Fall, dass Schulkonferenz und Schulträger nicht im Willen zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule übereinstimmen, wird auf den Konfliktlösungsmechanismus nach § 13 Abs. 3 a verwiesen. Damit wird auch dem Koalitionsvertrag insoweit Rechnung getragen, dass die Entscheidung für die Gemeinschaftsschule vor Ort und unter Einbeziehung der Beteiligten fallen soll und die Gemeinschaftsschule nicht an zu hohen bürokratischen Hürden bei ihrer Einführung scheitern kann. Die drei Entstehungsmöglichkeiten einer Gemeinschaftsschule (Neuerrichtung, Umwandlung auf Wunsch der Schule und Neuerrichtung auf Initiative des Schulträgers) sind in § 13 Abs. 3 a abschließend beschrieben.

Die Gemeinschaftsschule soll im gegliederten Schulsystem als gleichberechtigte Schulart im Gesetz verankert sein. Gleichwohl soll sie nicht infolge staatlicher Planung "von oben" entstehen, sondern sukzessive "von unten wachsen". Zur Umsetzung dieses Ziels wird die Gemeinschaftsschule in den Katalog des § 4 Abs. 1 aufgenommen. Gleichzeitig wird durch den neuen § 13 Abs. 3 a zusammen mit dem neuen § 14 Abs. 4 sichergestellt, dass die Gemeinschaftsschule nicht im Wege des "staatlichen Zwangs" eingerichtet wird, sondern nur unter Beschreitung eines der oben beschriebenen drei Wege entsteht. Obwohl die Gemeinschaftsschule Teil des gegliederten Schulsystems ist, besteht für den Schulträger nicht die Verpflichtung, diese flächendeckend vorzuhalten. Andererseits kann der Schulträger das Angebot der innerhalb des gegliederten Schulsystems vorzuhaltenden Schularten Grundschule und Regelschule durch das Angebot einer Gemeinschaftsschule abdecken.

Mit dem Zusammenspiel dieser Regelungen zur Einführung der Gemeinschaftsschule bewegt sich der Gesetzgeber innerhalb des ihm im Rahmen der Schulaufsicht zustehenden weiten Gestaltungsspielraums.

Das Engagement der an Schule Beteiligten ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule gelingt. Das erforderliche pädagogische Konzept wird daher an der jeweiligen Schule entwickelt und muss von allen Beteiligten, Eltern und Lehrerschaft, mitgetragen werden. Dem Willen der Schule zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule kommt somit ein besonderes Gewicht

zu. Dieser Besonderheit Rechnung tragend ist für den Fall, dass zwischen der Schule und dem Schulträger ein Konsens, auch nach Meditation durch das Schulamt, nicht erreicht werden kann, der in § 13 Abs. 3 a dargestellte Konfliktlösungsmechanismus vorgesehen. Das darin der Fachaufsicht zustehende Letztentscheidungsrecht stellt sicher, dass den Wünschen und Anforderungen sowohl der Schule als auch des Schulträgers Rechnung getragen wird.

Die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule kann angesichts der demografischen Entwicklung nicht als verpflichtende Ergänzung des vorzuhaltenden Schulangebots festgeschrieben werden. Dies bedingt auch die inhaltlich gerechtfertigte Ersetzungsmöglichkeit des Grund- und Regelschulangebots durch das Angebot einer Gemeinschaftsschule. Die Ersetzungsmöglichkeit unterstützt den Schulträger bei der Erfüllung seiner Verpflichtung, ein wohnortnahes Bildungsangebot zu gewähren, und schafft Spielräume, auch bei geringer Schülerzahl eine Angebots- und Abschlussvielfalt zu sichern sowie Schulstandorte aufrechtzuerhalten.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 17 (§ 48):

Die bisherige Regelung wird sprachlich neu gefasst, indem der Begriff "allgemeine Bewertung" durch den Begriff "verbale Leistungseinschätzung" ersetzt wird. Bereits in der Thüringer Schulordnung wird die verbale Einschätzung der Leistungen im Bereich der Schuleingangsphase angewendet. Die Möglichkeit zur Ergänzung oder Ersetzung von Noten durch eine dahin gehende Regelung in der Schulordnung wird durch die vorgenommene Änderung auf Schularten erweitert. Damit kann zum Beispiel in der Schulordnung für die Gemeinschaftsschule vorgesehen werden, dass in einzelnen Klassenstufen die verbale Leistungseinschätzung an die Stelle von Noten tritt.

Der Vorteil von verbaler Leistungseinschätzung wird in einer gegenüber der statischen und eindimensionalen Notenbewertung wesentlich stärkeren Motivierungspotenz gesehen. Es soll die Möglichkeit genutzt werden, dass sich Schüler mit sprachlichen Formulierungen besser als mit Noten identifizieren können und somit auch besser zu einer realen Selbsteinschätzung (als Komponente von Selbstkompetenz) gelangen können.

Die entsprechende Rechtsverordnung ergeht nach § 60 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss.

Zu Nummer 18 (§ 49):

Die Neufassung des Satzes 3 knüpft an die Änderungen in § 48 Abs. 2 Satz 2 an. Auf eine Versetzung oder die Versetzungswirksamkeit einzelner Fächer in unterschiedlicher Bandbreite zu verzichten, ermöglicht die Umsetzung pädagogischer Ansätze sowie innovativer pädagogischer Prinzipien und Unterrichtskonzepte. Wird von der Möglichkeit des Verzichts auf eine Versetzungsentscheidung Gebrauch gemacht, rücken alle Schüler der Lerngruppe in die nächste Klassenstufe auf. Der Lernerfolg des Einzelnen wird durch individuelle Förderung und dem sozialen Lernen innerhalb der Lerngruppe ermöglicht.

Ein Verzicht auf die Versetzungsentscheidung zugunsten eines Aufrückens kann auch in den Schularten Regelschule und Gymnasium vorgesehen werden.

Die entsprechende Rechtsverordnung ergeht nach § 60 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss.

Zu Nummer 19 (§ 57):

Zu Buchstabe a:

Die Aufnahme des neuen Absatzes 3 a ist Folgeänderung der mit Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556) vorgenommenen Schulgesetzänderung, mit der eine Regelung zum Kinderschutz in § 55 a aufgenommen wurde. Nach § 55 a Abs. 2 muss bei Wahrnehmung von Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder einer sonstigen Gefährdung die Schule tätig werden und bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers das Jugendamt informieren. Die Regelung des neuen Absatzes 3 a schafft die Rechtsgrundlage insbesondere für die Erhebung und Speicherung der im Zusammenhang mit dem Tätigwerden der Schule zur Aufklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung anfallenden personenbezogenen Daten. Eine solche Dokumentation wird den Schulen in der Gemeinsamen Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen vom 3. August 2009 als Grundlage der schulinternen Begleitung des gefährdeten Schülers nahegelegt. Zu den Aufbewahrungsfristen erfolgt eine Regelung in der Thüringer Schulordnung.

Zu Buchstabe b:

Die Aufnahme des neuen Absatzes 4 Satz 1 Nr. 4 steht im Zusammenhang mit der Regelung in § 55 a (vergleiche Begründung zu Buchstabe a), die in Absatz 2 für bestimmte Gefährdungssituationen des Schülers ausdrücklich die Einbeziehung von Fachkräften und die Pflicht zur Information des Jugendamts vorsieht. Bislang fehlte eine ausdrückliche Regelung der Befugnis zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an das Jugendamt, weshalb in der Vergangenheit eine in Erfüllung des § 55 a Abs. 2 vorgenommene Weitergabe von Daten nur gestützt auf das Institut des rechtfertigenden Notstands erfolgen konnte. Mit der neuen Regelung in Nummer 4 wird nunmehr im Thüringer Schulgesetz eine Rechtsgrundlage für die Einbeziehung von Fachkräften sowie die Information des Jugendamts geschaffen.

Zu Nummer 20 (§ 60):

Die Änderung ist Folgeänderung der Neufassung von § 6 Abs. 7, der für die Regelschule eine besondere 10. Klasse nicht mehr vorsieht.

Zu Nummer 21 (§ 61 a):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 2:

Für die Schüler ab Klassenstufe 7 gelten die Stundentafel, die Vorgaben über die äußere Differenzierung sowie die Übertrittsmöglichkeiten ans Gymnasium grundsätzlich fort. Entscheiden sich ganze Klassenstufen für ein Lernen entsprechend der Schulart Gemeinschaftsschule, so kann dies aus schulorganisatorischen Gründen nur durchgehend aufsteigend erfolgen, das heißt, die Klassenstufe 8 kann nur nach dem Konzept der Gemeinschaftsschule unterrichtet werden, wenn dies auch

für die Klassenstufen 6 und 7 gelten kann, weil diese sich ebenfalls geschlossen für das Konzept entschieden haben.

Die Schüler der Klassenstufen 7 und 8 können im binnendifferenzierenden Unterricht die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen lehrplangemäßen Voraussetzungen erreichen. Zudem gestattet die Struktur der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe die Erfüllung der KMK-Forderung in der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008), nach 265 Jahreswochenstunden ab der Klassenstufe 5 bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Für die Schüler der Klassenstufen 9 und 10 besteht die Möglichkeit, mit dem Erwerb des Realschulabschlusses in die Thüringer Oberstufe einzutreten.

Zu Absatz 3:

Die Streichung der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge am beruflichen Gymnasium bedarf einer Übergangsregelung für Schüler, die sich bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits in entsprechenden Bildungsgängen befinden.

### **Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen**

Im Zusammenhang mit der Einführung der Gemeinschaftsschule werden die Regelungen zur Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen konkretisiert und ergänzt. Die Gemeinschaftsschulen werden in das bestehende abschlussbezogene Schülerbeförderungssystem integriert. Aufgrund des besonderen pädagogischen Konzepts wird dabei bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule sowohl auf den Haupt- und Realschulabschluss als auch auf die allgemeine Hochschulreife abgestellt.

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu § 10 Abs. 1 ThürSchulG und ermöglicht eine Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die Kosten der notwendigen Schülerbeförderung unterfallen bei Schulen in Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 grundsätzlich dem Schulaufwand. Im Bereich der Gemeinschaftsschule, für die es keinen festgelegten Schulbezirk im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 4 ThürSchulG gibt, bleibt es für die Beförderungs- und Erstattungspflicht der außerhalb des Gemeindegebiets wohnenden Schüler beim Grundsatz des § 4 Abs. 1 Satz 2. Die Schülerbeförderung der kreisangehörigen Gemeinden ist auf die Schüler des Gemeindegebiets beschränkt.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Gemeinschaftsschule wird unter Berücksichtigung ihrer konzeptionellen Besonderheiten in das bestehende System der Schülerbeförderung eingefügt. Hierzu wurde ein neuer Absatz 6 eingefügt. Des Weiteren wurden Anregungen der Landkreise und kreisfreien Städte aufgegriffen und die Regelungen teilweise konkretisiert.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Grundlagen der Schülerbeförderung, insbesondere die Trägerschaft, geregelt. Grundsätzlich gilt dabei das Wohnortprinzip. Der Schüler ist somit vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt seines Wohnsitzes zu befördern.

Für die Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden ist die Beförderungs- und Erstattungspflicht auf das Gemeindegebiet begrenzt. Eine über das Gemeindegebiet hinausgehende Übernahme der Schülerbeförderung ist aufgrund der dann notwendigen Einführung von Ausgleichszahlungen durch den Wohnsitzlandkreis zu vermeiden.

Durch die Anfügung des neuen Satzes 5 wird das "Wohnsitzprinzip" sowohl bei der Zuweisung von Schülern (vgl. § 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG) an Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden als auch beim Besuch dieser Schulen im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts zur Anwendung gebracht. Die Beförderungskosten für diese Schüler sind bisher als Schulaufwand von den kreisangehörigen Gemeinden zu tragen. Da diese Schüler nicht aus dem für die besuchte Schule festgelegten Schulbezirk kommen, erscheint es sachgerecht, für die genannten Schüler den Träger der Schülerbeförderung nach dem allgemeinen Wohnsitzprinzip zu bestimmen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt den Kreis der Schüler fest, denen grundsätzlich ein Anspruch auf Schülerbeförderung zusteht. Kriterium hierfür ist der Erwerb von allgemein bildenden Abschlüssen oder der überwiegende Erwerb allgemein bildender Kenntnisse im jeweiligen Bildungsgang und die im Regelfall fehlende Berechtigung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Das Berufsgrundbildungsjahr wird in Thüringen nicht angeboten und deshalb in Nummer 3 gestrichen.

Zu Absatz 3:

Der Schülerbeförderungsanspruch wird durch den Träger im Rahmen einer selbst organisierten Beförderung oder der Erstattung von privaten Aufwendungen der Schüler und deren Eltern abgegolten. Das Wahlrecht steht dabei ausschließlich dem Träger der Schülerbeförderung zu (vergleiche VG Weimar Urteil vom 27. April 2006 - 2 K 199/05). Dies gilt auch für die Organisation der Beförderung. Die anstelle des freigestellten Schülerverkehrs (Schulbusse) mögliche Ausgabe oder Erstattung der Kosten von Schülerfahrausweisen für den fahrplanmäßigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist vorrangig zu nutzen.

Die Schüler und Eltern können ab der Klassenstufe 11 an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden. Die Entscheidung über eine Kostenbeteiligung und die Höhe der Beteiligung liegt im Ermessen des Trägers der Schülerbeförderung. Einzelheiten sind in einer kommunalen Satzung zu regeln.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die konkreten Voraussetzungen, unter denen eine Beförderung im Regelfall als notwendig anzusehen ist. Abgestellt wird hierbei auf eine altersangemessene Zumutbarkeit der Länge des Schulwegs. Die Weglängen werden dabei unter Berücksichtigung der Definition der Sätze 2 bis 4 ermittelt. Auch bei kürzeren Schulwegen kann jedoch im Einzelfall eine Beförderung notwendig sein. Bei objektiver Gefährlich-

keit des Schulwegs, insbesondere wenn dieser entlang verkehrsreicher Straßen ohne Gehweg führt oder verkehrsreiche Straßen ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden müssen, ist eine Beförderung im Sinne des Gesetzes ohne Weglängenbegrenzung notwendig. Dies gilt auch für Schüler, die wegen ihrer Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

Grundsätzlich kann für einen Schüler ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch nur für den Schulweg von einer Wohnung aus geltend gemacht werden. Für den Fall, dass der Schüler mehrere Wohnungen hat (zum Beispiel bei getrennt lebenden Eltern), ist für die Bestimmung des Schulwegs die maßgebliche Wohnung nach den Regelungen des Satzes 6 festzulegen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt den konkreten Beförderungs- und Erstattungsanspruch für die Schüler der einzelnen Schularten und Schulformen und begrenzt diesen. "Wegstrecke" im Sinne des Absatzes 5 ist dabei grundsätzlich der kürzeste, mit den tatsächlich benutzten Verkehrsmitteln mögliche Weg zur Schule. Nur dieser ist für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule maßgebend und kann sich im Einzelfall von dem "Schulweg" des Absatzes 4 unterscheiden (zum Beispiel bei den Strecken des ÖPNV).

Die Ausnahmen von der abschlussbezogenen Beförderung in den Sätzen 2 bis 5 sind abschließend.

Im Rahmen des Anspruchs auf Schülerbeförderung kann der Schüler einer Grund- oder Regelschule, für den aufgrund der Umwandlung der entsprechenden Schule in eine Gemeinschaftsschule keine durch Schulbezirk örtlich zuständige Schule festgelegt ist, wegen der Ersetzungsmöglichkeit (vergleiche § 4 Abs. 4 Satz 5 ThürSchulG) auf die Gemeinschaftsschule verwiesen werden. Für den Schüler eines Gymnasiums hingegen kommt die Gemeinschaftsschule als nächstgelegene Schule im Sinne des Absatzes 5 nicht in Betracht.

Nach Prüfung der sächlichen, räumlichen und personellen Bedingungen wird bei der Entscheidung über den gemeinsamen Unterricht eine aufnahmefähige Schule ermittelt. Dies ist unter Umständen nicht die nach Satz 1 wohnortnächste Schule beziehungsweise nicht die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt. Um dennoch den gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen, muss für den Schüler die Beförderung zum gemeinsamen Unterricht sichergestellt werden.

Zu Absatz 6:

Absatz trägt den Besonderheiten der Gemeinschaftsschule bei der Ermittlung des Beförderungs- und Erstattungsanspruchs Rechnung.

Im Bereich der Klassenstufen 1 bis 4 ist auf die nächstgelegene Grund- oder Gemeinschaftsschule abzustellen.

Aufgrund des konzeptionellen Anspruchs der Gemeinschaftsschule, eine Entscheidung über den Bildungsgang möglichst lange offen zu halten, kann im Rahmen der Schülerbeförderung ab Klassenstufe 5 nicht auf den Haupt- oder Realschulabschluss beziehungsweise die Hochschulreife abgestellt werden. Zur Ermittlung des Beförderungs- oder Erstattungsanspruchs ist ein Vergleich anzustellen zwischen den Aufwendungen zur nächstgelegenen Regelschule einerseits und den Aufwendungen zum nächstgelegenen Gymnasium andererseits. Die im Ergebnis dieses

Vergleichs ermittelten höheren Aufwendungen sind für den Anspruch beim Besuch der Gemeinschaftsschule maßgebend und ermöglichen so eine von den Beförderungskosten weitgehend unabhängige Entscheidung über den Besuch der Gemeinschaftsschule.

Auch wenn ab der Klassenstufe 9 grundsätzlich feststeht, welchen Abschluss der einzelne Schüler anstrebt, erscheint es unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht angezeigt, ihn nunmehr unter dem Gesichtspunkt der Schülerbeförderung an eine näher gelegene Schule zu verweisen, die den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Diese Vertrauensschutzregelung kann für diejenigen Schüler nicht gelten, die erst ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule eintreten. Für diese richtet sich der Anspruch auf Schülerbeförderung nach den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Absatz 7:

Wird zu der nächstgelegenen Schule nach Absatz 5 keine Beförderung durch den jeweils zuständigen Träger organisiert (vergleiche Begründung zu Absatz 3) oder besucht der Schüler nicht die nächstgelegene Schule, ist der Anspruch des Schülers grundsätzlich auf einen Erstattungsanspruch begrenzt. Dieser beschränkt sich auf die tatsächlichen Aufwendungen.

Im Fall des Erstattungsanspruchs zur nächstgelegenen Schule nach Absatz 5 kann der Anspruch auf die Kosten einer eingerichteten Beförderung zur nächstgelegenen Schule im eigenen Zuständigkeitsbereich des Trägers der Schülerbeförderung begrenzt werden. Dies soll verhindern, dass unter dem Gesichtspunkt des Interesses der Träger der Schülerbeförderung am Besuch der eigenen Schulen, die "Abwanderung" von Schülern in näherliegende Schulen anderer Zuständigkeitsbereiche mit finanziellen Nachteilen verbunden ist. Voraussetzung für die Begrenzung ist eine tatsächlich eingerichtete beziehungsweise organisierte Beförderung zur nächstgelegenen Schule des Trägers der Schülerbeförderung. Die Bestimmung der hierfür entstehenden Kosten hat je nach Einzelfall zu erfolgen und kann auch auf Grundlage der Tarife des öffentlichen Personennahverkehrs festgelegt werden.

Wird eine eingerichtete Schülerbeförderung zur besuchten Schule nicht genutzt, ist ein Erstattungsanspruch grundsätzlich ausgeschlossen; dies ergibt sich aus dem Wahlrecht des Trägers nach Absatz 3 Satz 1.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 gewährt Schülern, die zum Besuch von Spezialgymnasien, Spezialklassen an Gymnasien oder von Förderschulen in Internaten oder Wohnheimen untergebracht sind, einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die wöchentlichen Hin- und Rückfahrten zu diesen Einrichtungen. Anspruchsgegner ist der Träger der besuchten Schule. Eine Kostenbeteiligung nach Absatz 3 Satz 2 kann gefordert werden.

Zu Absatz 9:

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Vorschulalter wird die schulvorbereitende Betreuung in den sonderpädagogischen Einrichtungen durch die regelmäßige Übernahme der Fahrtkosten unterstützt.

Zu Nummer 4 (§ 7):

Die Änderung ist durch die mit Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 397) vorgenommene Erweiterung des Schulaufwands um den Aufwand für die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch not-

wendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bedingt. Fallen diese Kosten in den Fällen der Nummer 1 und 2 an, sind diese von der Erstattung des Landes mit umfasst.

Zu Nummer 5 (§ 12):

Zu Absatz 3:

Aufgrund der Überarbeitung der Regelungen zur Schülerbeförderung kann es in Einzelfällen zu einem verminderten Erstattungsanspruch kommen. Eine Übergangsbestimmung war daher für alle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Rechtsverhältnisse vorzusehen.

Zu Absatz 4:

Für Schüler, die bereits vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom Schulamt einer Schule in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden zugewiesen waren, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung für die Schülerbeförderung (Absatz 4 -alt-).

Zu Nummer 6:

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 10./17. Dezember 2002 verlängert.

### **Zu Artikel 3 - Inkrafttreten**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.